

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2015 120 vom 16. August 2016**

BE Verwaltungsgericht, 2016-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2015\\_120](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2015_120)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2015 120 du 16 août 2016

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2015 120 del 16 agosto 2016

## **Regeste**

Bundesgerichtsentscheid vom 16. Januar 2015 (Rückweisung an Vorinstanz / BV 89/13)

## **Erwägungen**

### **E. 30**

April 2013 (Gerichtsdossier BV/2013/89 pag. 026 ff.) wie auch im Schreiben vom 14. November 2012 (act. I-BV/2013/89 11a) versehentlich auf das Reglement Duoprimat abgestellt worden sei. Mit Eingabe vom 15. September 2015 stellt die Klägerin die folgenden Rechtsbegehren: 1. Die Beklagte sei zu verurteilen, der Klägerin folgende Invalidenrenten zu bezahlen, jeweils zuzüglich allfällige den Versicherten gewährte Rentenerhöhungen gemäss Art. 25 des Reglements Duoprimat 2001 Hauptrente der Klägerin a. für die Zeit vom 1. Februar bis 30. April 2008 eine Invalidenrente von Fr. 17'207.--, wobei die für diese Periode bereits geleisteten Rentenzahlungen anrechenbar sind; b. für die Zeit ab 1. Mai 2008 bis auf Weiteres gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 50% eine reglementarische Invalidenrente von Fr. 17'207.-- pro Jahr; Kinderrenten c. für die Zeit vom 1. Februar bis 30. April 2008 eine Kinderrente für G.\_\_\_\_\_ von Fr. 3'441.-- pro Jahr, wobei die für diese Periode bereits geleisteten Rentenzahlungen anrechenbar sind; d. ab 1. Mai 2008 bis auf Weiteres eine Kinderrente für G.\_\_\_\_\_ von Fr. 3'441.-- pro Jahr;

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Aug. 2016, BV/15/120, Seite 6 e. ab 1. März 2009 bis auf Weiteres eine Kinderrente für H.\_\_\_\_\_ von Fr. 3'441.-- pro Jahr. 2. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin auf den Saldobeträgen gemäss Ziffer 1 Verzugszins zu 5% zu bezahlen seit wann rechtens. 3. Es sei Akt zu nehmen, dass Mehrforderungen vorbehalten bleiben, sollte die Verfügung der IV-Stelle Bern vom 4. März 2008 revisionsweise aufgehoben werden. Mehrforderungen aufgrund einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes ab 15. Juli 2013 bleiben ebenfalls vorbehalten. - Unter Kosten- und Entschädigungsfolge - In der Begründung macht die Klägerin im Wesentlichen geltend, betreffend den Invaliditätsgrad werde auf Art. 11 – 14 der Klage verwiesen (Gerichtsdossier BV/2013/89 pag. 013 ff.). Sodann habe dem Bundesgericht nur das Reglement Duoprimat (act. I-BV/2013/89 12b) aus dem Jahre 2001 vorgelegen, weshalb dieses massgebend sei, zumal die Beklagte beim Bundesgericht kein Revisionsgesuch gestellt habe. Mit Eingabe vom 23. Oktober 2015 stellt die Beklagte den folgenden Antrag: Die Klage sei abzuweisen, soweit es um Rentenleistungen bis 30. April 2008 geht. Die Klage sei weiter abzuweisen, soweit die eingeklagten jährlichen Rentenleistungen ab 1. Mai 2008 Fr. 8'213.00 bzw. Fr. 2'053.00 (Invalidenrente bzw. Kinderinvalidenrente bei Teilinvalidität von 30%) bzw. eventualiter Fr. 10'129.50 bzw. Fr. 2'532.50 (Invalidenrente bzw. Kinderinvalidenrente bei Teilinvalidität von 37%)

übersteigen, vorbehaltlich einer Überentschädigung, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin. In der Begründung macht die Beklagte im Wesentlichen geltend, betreffend Berechnung des Invaliditätsgrades werde auf die Ausführungen in der Klageantwort vom 30. April 2013 (Gerichtsdossier BV/2013/89 pag. 039 ff.) verwiesen, wonach höchstens eine 30%ige Invalidenrente zu leisten sei. Weiter bestehe keine Grundlage für einen leidensbedingten Abzug von 10%. Selbst unter Berücksichtigung eines solchen Abzugs würde lediglich ein Invaliditätsgrad von 37% resultieren und damit (jährliche) Rentenleistungen von Fr. 10'129.50 bzw. Fr. 2'532.50. Mit Bezug auf das anwendbare Reglement habe für das Bundesgericht mit Blick auf das Prozessthema kein Grund bestanden festzustellen, ob das Reglement Duoprimat oder Leistungsprimat anwendbar sei. Die Beklagte habe sich im Verfahren BV/2013/89 bzw. vor Bundesgericht gar nicht dazu geäußert, welches der beiden Reglemente anwendbar sei, da sie ohnehin die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Aug. 2016, BV/15/120, Seite 7 Auffassung vertreten habe, das Reglement 1999 sei einschlägig. Im Übrigen werde insoweit auf die Ausführungen im Schreiben vom 11. August 2015 verwiesen. Erwägungen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.